

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 0272443 / 0900
Aktenzeichen Bericht	2023-300-0272443-0900/4
Firma	A. Frauenrath Recycling GmbH
Standort	Max-Planck-Straße 8, 52525 Heinsberg
Anlage	Bodenbehandlungsanlage (Halle 2) BE 4.1 Nr. 8.7.1.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 5.1.b (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	02.06.2023
Gesamtaufwand	7,75 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	2,25 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Bezirksregierung - Abfallwirtschaft

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

Abfall

AwSV

Immissionsschutz, allgemein

Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

§ 11 Abfallverbringungs-gesetz (AbfVerbrG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Die Registerführung der nicht nachweispflichtigen Abfälle wird vor Ort zurzeit nicht rechtskonform zu den Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) vorgenommen. (Mängel beseitigt am: 02.06.2023)
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.